

# VERTRAG

zwischen der Stadt Alfeld (Leine),  
vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend Stadt genannt,  
und  
dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld,  
vertreten durch den Geschäftsführenden Ausschuss für Kindertagesstätten, nachfolgend Kirche genannt,  
wird folgender Vertrag geschlossen:

## **I.**

- (1) Die Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Alfeld hat auf dem ihr gehörenden Grundstück in Alfeld, Eimser Weg 95 a, (**Gemarkung Alfeld, Flur 3, Flurstück 88**) ein Kindertagesstätten-Gebäude mit drei Gruppenräumen und den entsprechenden Nebenräumen eingerichtet.
- (2) Die Kirche betreibt als Träger auf ihrem Grundstück in Alfeld eine Kindertagesstätte mit zurzeit zwei Kindergartengruppen und einer Krippengruppe.
- (3) Die Kirche beabsichtigt in Abstimmung mit der Kirchengemeinde, an dem Gebäude und auf dem Grundstück Eimser Weg 95 A **in 2021 bis 2022** folgende Maßnahmen durchzuführen:

**Erstellung eines Ersatzneubaus und Erweiterung der ev. Kita um eine 2. Krippengruppe**

Entsprechend der Kostenschätzung des Architekten werden die Kosten hierfür insgesamt ca. 2,256 Millionen € brutto betragen (siehe Kostenschätzung nach DIN 276 vom 03.04.2020).

## **II.**

Die Finanzierung der Gesamtkosten in Höhe von 2,256 Millionen € brutto wird wie folgt sichergestellt:

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| RAT-Mittel (Land Niedersachsen)                   | 180.000€          |
| Stadt Alfeld (Leine) (Investitionskostenzuschuss) | 887.724€          |
| Bauförderzuschüsse Landkreis Hildesheim           | 1.189.059€        |
| <b>Summe</b>                                      | <b>2.256.783€</b> |

## **III.**

Der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am 07.09.2020 die Errichtung eines Ersatzneubaus einschl. der Erweiterung der Kita um eine 2. Krippengruppe beschlossen.

## **IV.**

- (1) Der Zuschuss der Stadt kann nach Beginn der Baumaßnahmen entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.
- (2) Das Kirchenamt Hildesheim hat zur Mitfinanzierung der Maßnahme einen Bauförderzuschuss des Landkreises Hildesheim beantragt. Reduziert sich der Bauförderzuschuss des Landkreises, so erklärt sich die Stadt bereit, diesen Fehlbetrag abzudecken. Der Fehlbetrag wird durch die Kirche vorfinanziert und je nach Betragshöhe gleichmäßig über den Kindergartenhaushalt [hier ist statt „Kindergartenhaushalt“ der „Betriebskostenzuschuss“ gemeint, oder?](#) abgerechnet.

- (3) Sofern die tatsächlichen Baukosten die Höhe der dem Finanzierungsplan zugrundeliegenden geschätzten Baukosten unterschreiten, verringert sich die kommunale Kostenbeteiligung entsprechend anteilig. Eine Überschreitung der geschätzten Baukosten ist nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Stadt wird über Kostensteigerungen informiert. Sollten während der Bauphase Kostensteigerungen in einzelnen Gewerken entstehen, erwartet die Stadt, dass diese in anderen Gewerken kompensiert werden.

Sofern jedoch unabweisbare, zur Erreichung des Maßnahmenzweckes erforderliche Mehrkosten auftreten, verpflichtet sich die Stadt diese Mehrkosten zu übernehmen, soweit sie nicht durch andere Mittel finanziert werden.

Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Mehrkosten zur Folge haben, bedarf es der Herstellung des Einverständnisses mit der Stadt. Betragen die werksbezogenen Mehrkosten mehr als 10 % und können sie nicht durch Einsparungen in anderen Gewerken aufgefangen werden, ist eine Zustimmung der Stadt zu diesen Maßnahmen erforderlich. Stadt und Kirche verpflichten sich, bei auftretenden Mehrkosten schnellstmöglich eine Einigung über die Finanzierung dieser Kosten herbeizuführen, um eine Verzögerung der Baumaßnahme zu vermeiden.

- (4) Falls der Kirche noch weitere Mittel von Dritten (hierzu zählen keine kirchlichen Stellen) zur Verfügung gestellt werden, reduziert sich die Kostenbeteiligung der Stadt und ggf. auch des Landkreises entsprechend anteilig.
- (5) Sollte die Kirche beabsichtigen, die Einrichtung einer Zweckänderung innerhalb von 25 Jahren ab Fertigstellung zuzuführen, ist hierzu schriftlich die Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Frist beginnt mit dem Ende des auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahres.

Die Zweckänderung wird von der Stadt genehmigt, wenn die Einrichtung aus zwingenden Gründen aufgegeben werden muss und an Stelle des ursprünglichen Verwendungszwecks eine Zweckbestimmung tritt, mit der andere von der Stadt geförderte Aufgaben der Jugendhilfe oder sonstige gemeinnützige, von der Stadt oder vom Land Niedersachsen geförderte Aufgaben, erfüllt werden.

Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Zuwendung (RAT-Mittel) oder ein Teil der Zuwendung zurückzuzahlen.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel um jährlich jeweils 4% nach Fertigstellung.

Kündigt die Stadt die Betriebsführung der Einrichtung aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, wird eine Rückzahlungspflicht der Kirche ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb der Kindertagesstätte aus anderen Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, eingestellt wird.

- (6) Die Verwendung der kommunalen Mittel ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen.

## V.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit ferner einer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt sowie einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Er wird daher unter der aufschiebenden Bedingung der zustimmenden Beschlussfassung des Rates der Stadt Alfeld sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Nachtragshaushaltes 2020 geschlossen.

Alfeld, 08.09.2020  
Für die Stadt:

Hildesheim, 07.09.2020  
Für die Kirche:

---

Bernd Beushausen  
Bürgermeister

---

Cordula Stepper  
Bevollmächtigte

### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Der Vertrag zwischen der Stadt Alfeld (Leine) und dem Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land – Alfeld wird durch die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, \_\_\_\_\_.2020

Genehmigt mit Verfügung vom \_\_\_\_\_

Anlagen: - 2 -